



Herstellererklärung zur PPWR

Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR)

Verpackungsart: Unverpackt

1. Hersteller / Inverkehrbringer

BGH Edelstahlwerke GmbH
Am Stahlwerk 1
01705 Freital
Deutschland

2. Gegenstand der Erklärung

Diese Erklärung bezieht sich auf die nachfolgend beschriebenen Erzeugnisse, die ohne Verpackung geliefert werden.

Erzeugnisse

- Rohstahl in Form von Blockstahl
- Rohstahl in Form von Strangguss
- Warmtransport von Rohstahl
- Halbzeug
- Schmiedestücke
- Stabstahl in größeren Abmessungen

Lieferzustand

Die vorgenannten Erzeugnisse werden grundsätzlich unverpackt geliefert.

Zur Sicherung während Lagerung, Umschlag und Transport können ausschließlich folgende Hilfsmittel verwendet werden:

- Lagerhölzer
- Holzkeile
- Spanngurte
- Sicherungsketten

Diese dienen ausschließlich der Lagerung, Handhabung, Ladungssicherung und Transportsicherung der Erzeugnisse. Sie stellen keine Verpackung oder Verpackungsbestandteile im Sinne der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) dar und sind nach Gebrauch wiederverwendbar.

3. Erklärung zur Anwendbarkeit der PPWR

Nach Auffassung der BGH Edelstahlwerke GmbH werden die unter Abschnitt 2 genannten Erzeugnisse ohne Verpackung in Verkehr gebracht.

Die zur Lagerung und Transportsicherung eingesetzten Hilfsmittel (insbesondere Lagerhölzer, Holzkeile, Spanngurte und Sicherungsketten) dienen ausschließlich der Sicherung der Ladung während Handhabung und Transport. Sie erfüllen keine Verpackungsfunktion und werden daher nicht als Verpackung im Sinne der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) angesehen.

Die Anforderungen der PPWR an Verpackungen sind daher für die beschriebenen Erzeugnisse nicht anwendbar.

Unberührt hiervon bleiben die jeweils geltenden Anforderungen an die sichere Verladung und Ladungssicherung nach den einschlägigen transportrechtlichen Vorschriften.

4. Stoffliche Konformität / Material Compliance

Da keine Verpackung im Sinne der PPWR eingesetzt wird, sind die stoffbezogenen Anforderungen der PPWR an Verpackungen auf die beschriebenen Erzeugnisse nicht anwendbar.

Die im Rahmen der Ladungssicherung eingesetzten Hilfsmittel unterliegen den jeweils für sie geltenden produktspezifischen und sicherheitsrelevanten Anforderungen.

5. Recyclingfähigkeit und Kreislauffähigkeit

Da keine Verpackung eingesetzt wird, sind die Anforderungen der PPWR hinsichtlich der Recyclingfähigkeit von Verpackungen nicht anwendbar.

Die eingesetzten Hilfsmittel zur Ladungssicherung sind für den wiederholten Einsatz vorgesehen bzw. können entsprechend den jeweils geltenden Entsorgungs- und Verwertungswegen wiederverwendet oder verwertet werden.

6. Verpackungsminimierung

Da die genannten Erzeugnisse unverpackt geliefert werden, ist eine Verpackungsminimierung im Sinne der PPWR nicht anwendbar.

Zur Gewährleistung einer sicheren Lagerung, Handhabung und Beförderung werden ausschließlich technisch erforderliche Hilfsmittel zur Ladungssicherung eingesetzt.

7. Dokumentationsgrundlage

Diese Erklärung basiert auf:

- den technischen Spezifikationen der gelieferten Erzeugnisse,
- den internen Vorgaben zur Lagerung, Handhabung und Ladungssicherung,
- den eingesetzten Transport- und Sicherungskonzepten,
- den aktuellen gesetzlichen Anforderungen,
- sowie dem derzeitigen Stand der Auslegung der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR).

Diese Erklärung gibt den derzeitigen Stand der Bewertung wieder.

8. Hinweis zum Rechtsstand

Da sich technische Durchführungsbestimmungen, harmonisierte Normen sowie delegierte Rechtsakte zur Verordnung (EU) 2025/40 teilweise noch in Ausarbeitung befinden, kann eine zukünftige Aktualisierung dieser Erklärung erforderlich werden.

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Teile dieses Dokuments wurden mit KI-Unterstützung erstellt und anschließend inhaltlich überprüft und überarbeitet.